

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Voss Ingenieurbüro für Kommunikationstechnik
Heiko Voss
Sauerlandstraße 7
51688 Wipperfürth

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind fester Bestandteil aller unserer Verträge und gelten für alle erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen, die das Ingenieurbüro Voss gegenüber dem Auftraggeber erbringt. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden (Auftraggebers) werden nur gültig, wenn sie durch das Ingenieurbüro Voss ausdrücklich angenommen wurden. Für die Annahme dieser abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen bedarf es der Schriftform.

§ 2 – Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 - Auftrag und Leistungsumfang

Auftragszweck, Termine und Umfang zur Leistungserbringung sind schriftlich festzulegen. Gegenstand des Auftrages ist jede Art von ingenieurmäßigen Tätigkeiten und Dienstleistungen aus dem Bereich der Beratung, Planung und Projektsteuerung. Der Auftrag ist nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Die Annahme von mündlichen, telefonischen oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Ingenieurbüros Voss. Vereinbarte Termine beginnen erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten sowie der Abklärung aller technischen Fragen und setzen die Erfüllung aller anderen erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.

§ 4 – Honorar

Das Ingenieurbüro Voss hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung. Das Honorar kann als Pauschale oder auf Nachweis (Stundenzettel, Leistungsstände) ermittelt werden.

Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, basiert die Honorarbildung auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung. Leistungen auf Stundennachweis werden mit 120,00 EUR je Stunde abgerechnet. Fahrtkosten mit dem Kfz werden mit 0,80 EUR je km berechnet. Übernachtungs- und sonstige Nebenkosten werden auf Nachweis abgerechnet.

Zum Nachweis der Leistung legt das Ingenieurbüro Voss dem Auftraggeber Stundenzettel oder Leistungsmitteilung vor. Die Nachweise gelten als anerkannt, wenn diese nicht korrigiert und unterzeichnet nach Ablauf 10 Werktagen nach Zustellung zurückgegeben wurden.

§ 5 – Zahlung / Zahlungsverzug

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zahlbar. Unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Kunden (Besteller) werden Zahlungen auf die jeweils ältesten Forderungen und Rechnungen verrechnet.

Dem Kunden (Besteller) steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen zu. Eine Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen möglich, die von uns unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns nach Vertragsabschluß wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden (Besteller) bekannt werden. Das Ingenieurbüro Voss ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherungsleistung zu erbringen; werden Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen geleistet, kann das Ingenieurbüro Voss nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 – Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung

Das Ingenieurbüro Voss hat alle seine Leistungen mit der ihm als Fachbüro zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich schriftlich binnen 10 Tagen nach Leistungserbringung zu erfolgen haben. Ansprüche auf Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro Voss innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

Für Mängel der Leistungen haftet das Ingenieurbüro Voss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 633 ff. BGB). Für Inhalte der Leistungen, die der Kunde / Besteller bereitstellt, ist das Ingenieurbüro Voss nicht verantwortlich. Insbesondere entfällt die Verpflichtung, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte das Ingenieurbüro Voss wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der Leistungen resultieren, verpflichtet sich der Kunde, das Ingenieurbüro Voss von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und die Kosten zu ersetzen, die dem Ingenieurbüro Voss wegen möglicher Rechtsverletzung entstehen. Für die vom Ingenieurbüro Voss ermittelten Daten und Auswertungen kann keine Haftung hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden.

§ 7 – Ansprüche

Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind gegenüber dem Ingenieurbüro Voss ausgeschlossen.

§ 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Ingenieurbüros Voss. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Wipperfürth. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

§ 9 – Schlussbestimmungen

Der Kunde / Besteller ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine andere ersetzt, die wirtschaftlich und in ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt